

3.1 LEISTUNGEN DER INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Alle Personen, die in Liechtenstein wohnen oder in Liechtenstein erwerbstätig sind, gelten grundsätzlich als obligatorisch bei der IV versichert.

Ziel

- 1** Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung ins Erwerbsleben
 - Mit der Früherfassung und Frühintervention und mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen soll die Invalidität verhindert, vermindert oder behoben werden.
 - Langdauernde wirtschaftliche Folgen der Invalidität sollen im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfes ausgeglichen werden.
 - Die IV soll zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.
 - Es sollen Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen werden, um Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Leistungsarten

- 2** Die IV richtet folgende Leistungen aus:
 - Eingliederungsmassnahmen
 - Invalidenrenten
- 3** IV-Renten werden erst dann ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise zu erreichen vermögen oder von vornherein aussichtslos sind.

Eingliederungsmassnahmen

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

- 4** Um Menschen mit Behinderung die Eingliederung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu erleichtern, steht ihnen ein umfangreiches Leistungsangebot der IV zur Verfügung. Dieses umfasst:
 - Berufs- und Laufbahnberatung für Personen, die wegen ihrer Behinderung in der Wahl möglicher Berufe oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind
 - Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Arbeit)
 - Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für die berufliche Erstausbildung; darunter fällt auch die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte

- Übernahme der Kosten für die berufliche Neuausbildung von Personen, die nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete Erwerbstätigkeit aufgenommen haben
- Übernahme der Kosten für die berufliche Weiterbildung von Menschen mit Behinderung
- Übernahme der Kosten für Ausbildungskurse und andere Ausbildungsmassnahmen
- Übernahme der Kosten für die Umschulung, wenn der bisherige Beruf wegen der Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann und ohne Umschulung keine andere, gleichwertige Berufsmöglichkeit offensteht
- Unter besonderen Bedingungen: Kapitalhilfe zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder für notwendige betriebliche Umstellungen, die sich wegen der Behinderung ergeben

Arbeitsversuche, vorübergehende Einstellung oder Herabsetzung der Renten, Lohnzuschuss

- 5** Eine Eingliederung oder Wiedereingliederung kann auch mittels eines befristeten Arbeitsversuchs abgeklärt werden. Die Rente wird dadurch vorübergehend herabgesetzt oder eingestellt. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt [«3.3 Lohnzuschuss»](#).

Hilfsmittel

- 6** **Für welche Hilfsmittel übernimmt die IV die Kosten?**

Die IV gibt Menschen mit Behinderung jene Hilfsmittel ab, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zur Fortführung der bisherigen Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich (z.B. als Hausfrau), zur Schulung, zur Ausbildung oder zur funktionellen Angewöhnung benötigen. Dazu zählen beispielsweise

- Prothesen
- Stütz- und Führungsapparate
- Hörapparate
- Sprechhilfegeräte
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache
- Blindenführhunde
- Rollstühle
- Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge
- Hilfsmittel am Arbeitsplatz, zur Schulung und Ausbildung
- bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges
- Hilfsmittel zur Selbstsorge
- Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

- 7** Menschen mit Behinderung, die für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigen, haben unter bestimmten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Eingliederungsmöglichkeiten Anspruch auf entsprechende Hilfsmittel.

Taggeld

- 8** **Wann bezahlt die IV ein Taggeld?**

Während der Eingliederung oder während der Durchführung von Abklärungsmassnahmen wird der Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien durch ein Taggeld sichergestellt.

9 Wann beginnt und endet der Anspruch auf ein Taggeld?

Der Anspruch auf ein Taggeld besteht frühestens im Folgemonat nach dem 18. Geburtstag. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats vor dem Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente.

10 Wer hat Anspruch auf ein Taggeld?

Es wird grundsätzlich zwischen einem kleinen und einem grossen Taggeld unterschieden.

Anspruch auf das kleine Taggeld haben:

- Menschen mit Behinderung in der erstmaligen beruflichen Ausbildung
- Menschen mit Behinderung unter 20 Jahren, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind.
- Das «kleine Taggeld» beträgt derzeit CHF 35.–.

11 Alle übrigen Menschen mit Behinderung haben während der Eingliederung Anspruch auf ein grosses Taggeld,

- wenn sie wegen der Eingliederung an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen
- oder wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind.

Das grosse Taggeld beträgt 80 % des infolge der Invalidität entgehenden Lohnes (bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze).

12 Kann mir das Taggeld gekürzt oder gestrichen werden?

Das Taggeld wird gekürzt oder kann auch entfallen, wenn während der Eingliederung ein entsprechend hohes Erwerbseinkommen erzielt werden kann.

Spesenersatz**13 Wann bezahlt die IV Spesenersatz?**

Für die Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen können Reisen notwendig sein oder andere Spesen anfallen. Über die Rückerstattung informiert das Merkblatt [«3.2 Spesenersatz bei Invalidenversicherung»](#).

Medizinische Massnahmen**14 Wann übernimmt die IV die Kosten für medizinische Massnahmen?**

Für Kinder und Jugendliche mit einem speziellen Geburtsgebrechen sind besondere medizinische Massnahmen möglich. (Diese sind nicht im IV-Gesetz geregelt, sondern im Gesetz über Ergänzungsleistungen und werden von der IV abgewickelt).

Finanziert werden die zur Behandlung des Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Leistungen. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden sind in einer von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein genehmigten Liste aufgeführt, die bei der IV bezogen werden kann.

Hilflosenentschädigung**15 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?**

Menschen mit Behinderung, die über zwei Jahre alt sind, in Liechtenstein wohnen und für alltägliche Lebensverrichtungen (ankleiden, essen usw.) ständig auf Dritte angewiesen sind, können eine Hilflosenentschädigung beanspruchen. Hierüber orientiert das Merkblatt [«6.1 Hilflosenentschädigung»](#).

Invalidenrente

Anspruch

16 Wann habe ich Anspruch auf eine Invalidenrente?

Menschen mit Behinderung, bei denen Eingliederungsmassnahmen erfolglos oder aussichtslos sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente.

Der Rentenanspruch entsteht, wenn die Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist; der Anspruch entsteht frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensjahr und erlischt beim Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit, spätestens aber mit dem Bezug der Altersrente.

Höhe der Invalidenrente

17 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad und wie hoch ist die IV-Rente?

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Invaliditätsgrad	Rente
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	Halbe Rente
mindestens 67 %	Ganze Rente

Die Höhe der jeweiligen Rente wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei der AHV-Rente. Nähere Auskunft gibt das Merkblatt [«2.4 Berechnung der Renten»](#).

18 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen?

Bei Erwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei werden die mit und ohne Behinderung erzielbaren Einkommen gegenübergestellt. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Prozentsatz der Erwerbseinbusse.

19 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Nichterwerbstätigen?

Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Hausfrauen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem Arbeitsbereich behindert sind.

20 Viertelsrenten werden nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und ihren dauernden Aufenthalt in Liechtenstein haben. Liechtensteinische und schweizerische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erhalten die Viertelsrente auch bei Wohnsitz in der Schweiz, EWR-Staatsbürgerinnen und -Staatsbürger bei Wohnsitz in einem EWR-Staat.

21 Zusammen mit der Invalidenrente werden auch Kinderrenten ausgerichtet, und zwar
 → bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
 → oder darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr

Dieser Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruchs in Pflege genommen wurden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderrente. Wenn es sich aber um Kinder des Ehegatten handelt (beispielsweise bei einer Heirat nach Entstehen des Rentenanspruchs), können diese Stiefkinder als Pflegekinder anerkannt werden.

Weitere Bestimmungen

Weihnachtsgeld

22 Wann habe ich Anspruch auf ein Weihnachtsgeld?

Wer im Dezember eines Jahres eine Rente bezieht, erhält zusätzlich ein Weihnachtsgeld in Höhe der im Dezember zustehenden Rentenzahlung.

Ergänzungsleistungen

23 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

In Liechtenstein wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Renten (z.B. IV-Renten), die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt [«5.1 Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung»](#).

AHV-IV-FAK-Beitragspflicht

24 Als nichterwerbstätige Invalidenrentnerinnen und -rentner mit Wohnsitz in Liechtenstein bleiben Sie weiterhin der AHV-IV-FAK-Beitragspflicht unterstellt. Diese endet mit dem letzten Tag jenes Monats, in dem Sie eine Altersrente vorbezahlen oder das ordentliche Rentenalter erreichen.

Die Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Invalidenrentnerinnen und -rentner beschränkt sich auf den Mindestbeitrag.

Anmeldung zum Bezug von Leistungen

Wo muss die Anmeldung eingereicht werden?

Bei Wohnsitz in Liechtenstein ist eine Anmeldung zum Leistungsbezug direkt bei den Liechtensteinischen AVH-IV-FAK-Anstalten vorzunehmen. Die entsprechenden Anmeldeformulare für Erwachsene und für Kinder können in der Rubrik 3 «IV» heruntergeladen werden: <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare>. Sie sind auch bei den Liechtensteinischen AVH-IV-FAK-Anstalten und bei den Gemeindekassen erhältlich.

25 Die Anmeldung ist vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einzureichen. Dies gilt insbesondere für Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art.

Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Wohnsitz in Liechtenstein müssen sich für den Bezug einer Rente eines anderen Mitgliedstaates bei der Liechtensteinischen IV anmelden. Die IV übermittelt die notwendigen Unterlagen in die Abkommensstaaten. Dasselbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Personen mit Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz müssen die IV-Rentenmeldung bei der zuständigen staatlichen Stelle im Wohnsitzstaat vornehmen (mit den dort erhältlichen Anmeldeformularen) und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung für Leistungen aus dem Ausland haben, wenden Sie sich bitte an die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten.

Weitere Informationen

- 26** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li